

RS OGH 2020/7/2 4Ob86/20f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2020

Norm

UrhG §87

Rechtssatz

Ein Verschulden kann sich unter anderem aus der Unterlassung der Einholung der notwendigen Informationen ergeben, woran grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen sind. Wer einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 86/20f

Entscheidungstext OGH 02.07.2020 4 Ob 86/20f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133246

Im RIS seit

09.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at